

LSB Geschäftsführung

Von: LSB Geschäftsführung
Gesendet: Montag, 21. März 2022 09:51
An: Almut Föller (almut.foeller@sapv-bu.de); sattelberger@chv.org; 'Herr Jörg Eberhardt (joerg.eberhardt@jakobus-sapv-rosenheim.de)'; Axel.Haendle@palliavita.de
Cc: LSB Geschäftsführung
Betreff: LSB-Corona-Info 24-22: Aktuelle Coronaregeln: BMG, StMGP
Anlagen: 2022_03_18Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes.pdf; Corona-Arbeitsschutzverordnung_BM_21.03.2022.pdf; Pressemitteilung StMGP_Corona-Regeln_18.03.2022.pdf; Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung_BMG_18.03.2022.pdf

Liebe SAPV-Teams,

mit Ablauf des 19. März 2022 ist die Rechtsgrundlage für die meisten Corona- Schutzmaßnahmen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) auslaufen.

Bundestag und Bundesrat haben Rechtsänderungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie für die Zeit ab dem 20. März 2022 festgelegt, die bis spät. bis zum 23. September gelten.

Die Details finden Sie zum Nachlesen in den beigefügten Anhängen.

Änderung des Infektionsschutzgesetzes (§28a)

→Zukünftig werden mögliche Schutzvorkehrungen der Länder gegen die Corona-Pandemie neu definiert. Die Bundesländer sind nach dem 19. März 2022 nur noch befugt, ausgewählte niedrigschwellige Auflagen anzuordnen:

- Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske
- Testpflichten in den

Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zum Schutz vulnerabler Personen.

→Bei einer lokal begrenzten, bedrohlichen Infektionslage sollen künftig Hotspot-Regelungen greifen: In diesem Fall können die betroffenen Gebietskörperschaften nach Beschluss des Landesparlamentes bis zum 23. September 2022 erweiterte Schutzvorkehrungen anwenden, etwa Maskenpflicht, Abstandsgebote oder Hygienekonzepte.

Änderung §22, §22a, §20a

Neue Definitionen zu Impf-, Genesenen- und Testnachweise im Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Seite 6-7).

Änderung der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise werden diese Begriffe im Infektionsschutzgesetz (IfSG) definiert.

Corona-Arbeitsschutzverordnung, des Bundesministeriums f. Arbeit und Soziales:

- Beschäftigte, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich eine kostenfreie Testung anzubieten
- Bereitstellung von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder bezeichnete Atemschutzmasken
- Die Homeoffice-Pflicht läuft aus, kann jedoch von Arbeitgebern weiterhin empfohlen werden

Einführung einer Hotspot-Regelung

Hier sollen die Länder die Möglichkeit haben selbstständig Schutzmaßnahmen zu definieren und einzuführen.

Betriebliche Schutzmaßnahmen

Möglich bleiben individuelle Vorkehrungen und Hygienemaßnahmen in einem Betrieb oder einer Einrichtung sowie gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder sogenannten Ausscheidern bis 23. September 2022.

Allgemeine Information:

Kostenlose Bürgertests soll es bis Ende März geben, danach sollen die Tests kostenpflichtig werden.

Anhang Nr. 3:

Pressemitteilung des StMGP: Maskenpflicht und Zugangsregeln bleiben zur Eindämmung der hohen Infektionszahlen weiterhin wichtige Instrument

Corona-Regeln in Bayern
Die wichtigsten Änderungen ab 19. März 2022

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam

Maskenstandard bleibt die FFP2 Maske

In **Grund- und Förderschulen** entfällt ab 21. März die Maskenpflicht am Platz im Klassenzimmer. Ab 28. März entfällt für die **5. und 6. Jahrgangsstufe** aller Schulen die Maskenpflicht am Platz im Klassenzimmer.

Bei einem Infektionsfall in einer Klasse gelten weiterhin ein intensiviertes Testregime sowie die Maskenpflicht am Platz.

In **Clubs und Diskotheken** gilt 2G plus.

2G gilt bei **Sportveranstaltungen** außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung, **2G für Kultur** und im **Freizeitbereich**. Außerdem in **Zoos**, bei **Messen und Kongressen** sowie bei **öffentlichen und privaten Veranstaltungen**.

In der **Gastronomie** und im **Beherbergungswesen** gilt 3G. Das gleiche gilt für **Hochschulen** und im weiteren **außerschulischen Bildungsbereich**. 3G für **Sportstätten** zur eigenen sportlichen Betätigung.

Es **entfallen** die Regelungen zur Kontaktbeschränkung, Vorgaben zu Kapazitäts- und Personenobergrenzen, das Tanz- und Musikverbot in der Gastronomie, das Verbot von Volksfesten und Jahresmärkten, das Verbot des Feierns auf öffentlichen Plätzen sowie bestehende Alkoholverkaufs- und Konsumverbote.

Alle weiteren Informationen dazu:
www.coronavirus.bayern.de

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/03/2022_03_18_uebersicht_regeln-576x1024.png

Viele Grüße

Annette Becker-Annem
Geschäftsführerin



Landesverband SAPV Bayern e.V.

Westenstraße 3 | 85111 Adelschlag

Büro: 0151-14 35 46 15

Mail: annette.becker@sapv-bayern.de

www.sapv-bayern.de

Amtsgericht München, VR 206800

Sitz des Verbands: Ligsalzstr. 12, 80339 München

Vorstand i.S.d. § 26 BGB: Dr. Almut Föllmer, Gregor Sattelberger, Jörg Eberhardt

Geschäftsführerin: Annette Becker-Annen

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.